



VERORDNUNG

über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 EINHEBUNG UND ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 2 ABGABENSCHULDNER.....	2
§ 3 BEFREIUNGEN	2
§ 4 HÖHE DER GÄSTETAXE	2
§ 5 FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG	3
§ 6 PAUSCHALIERUNG	3
§ 7 ABGABENVERFAHREN.....	4
§ 8 AUSKUNFTSRECHT DER GÄSTE	4
§ 9 INKRAFTTRETEN.....	4

Die Gemeindevertretung von Egg hat mit Beschluss vom 16. Juli 2018 aufgrund § 13 des Gesetzes über die Förderung und den Schutz des Tourismus (Tourismusgesetz), LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Egg hebt zur Deckung des Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen im ganzen Gemeindegebiet von Egg eine Gästetaxe ein.

§ 2 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste (§ 1 Abs. 3 Tourismusgesetz), die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3 Befreiungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 15 Abs. 1 lit. a bis f Tourismusgesetz angeführten Personen sind von der Abgabepflicht befreit
 - a) Personen mit besonderen Bedürfnissen ab einer Beeinträchtigung von 70 % bei Vorlage des Behindertenpasses oder einer gleichwertigen Urkunde;
 - b) Bewohner im Pflegeheim des Sozialzentrum Egg;
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres (Sommerhalbjahr): EUR 1,20 je Nächtigung
 - b) für den Zeitraum vom 1. November bis 30. April jeden Jahres (Winterhalbjahr): EUR 1,20 je Nächtigung
- c) Die Gästetaxe beträgt ab dem 1. Jänner 2019 für Zeiträume nach lit. a und b EUR 1,30 je Nächtigung.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde bis zum 5. Tag des Folgemonats über die Gästetaxe des Vormonats Rechnung zu legen und zeitgleich den eingehobenen Betrag abzuführen.
- (4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Rechnungslegung über die Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Unterkunftsgeber, welche ab dem 1. August 2018 erstmals Gäste beherbergen, haben für die Rechnungslegung das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte elektronische Melde- und Abrechnungssystem zu verwenden.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6 Pauschalierung

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7 Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über das Abgabenverfahren, insbesondere die Bemessung, Einhebung oder Nachschau über die Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

§ 8 Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 21. September 2004 ihre Wirksamkeit.

Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister